

Hinweise des TLUBN für die Gemeinden in Thüringen

zur Lärmaktionsplanung der 4. Runde (2024)

Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	2
2	Ablauf der Lärmaktionsplanung	3
3	Inhalte von Lärmaktionsplänen	5
4	Grenzwerte und andere rechtliche Vorgaben.....	6
5	Maßnahmenfestlegung.....	7
5.1	Straßenbauliche und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen.....	7
5.2	Andere Maßnahmen zur Lärmreduzierung	10
5.3	Analysemethoden	10
5.4	Ausweisung ruhiger Gebiete	11
6	Berichterstattung an die EU	12
7	Schlussbetrachtung und Ausblick.....	13

1 Vorbemerkungen

Ziel dieser Hinweise ist es, die zuständigen Gemeinden, insbesondere jene, die bisher noch wenig bis keine Erfahrungen mit der Aufstellung von Lärmaktionsplänen (LAP) haben, bei der Lärmaktionsplanung zu unterstützen.

Die Verpflichtung zur Lärmaktionsplanung der einzelnen Gemeinde ergibt sich aus Artikel 9 der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) sowie § 47e BImSchG i.V.m. § 7 der 34. BImSchV und § 3 der Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung -ThüImZVO-.

Durch das TLUBN wurden im Rahmen der Lärmkartierung der 4. Runde dafür die in Thüringen durch den Straßenverkehr an den Hauptverkehrsstraßen verursachte Lärmsituation sowie die ggf. betroffenen Einwohner, Wohneinheiten, Schulen und Krankenhäuser ermittelt und im Oktober 2022 abgeschlossen. Gleichzeitig wurde die aktuelle „Lärmkarte Straßenverkehr 2022“ mit den wichtigsten Ergebnissen und Informationen der Kartierung auf der Internetseite des TLUBN veröffentlicht und steht seitdem den Thüringer Gemeinden für die sich nun anschließende Lärmaktionsplanung zur Verfügung.

Die Aufstellung, Überprüfung und/oder Überarbeitung der Pläne **muss** gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 bis spätestens zum **18. Juli 2024** durch die jeweiligen Gemeinden stattfinden.

Während bisher nach Auffassung der Bundesregierung die Gemeinden selber entscheiden konnten, ob ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden soll, ist aufgrund mehrerer EuGH-Urteile (zuletzt das Urteil vom 31. März 2022 gegen Portugal, Rechtssache C-687/20,) diese Entscheidung nunmehr nicht mehr in das Ermessen der Gemeinden gestellt.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Betroffenenzahlen nicht mehr mit den Vorgängerrunden vergleichbar sind. Das liegt darin begründet, dass seit der 4. Runde mit CNOSSOS-EU ein neues europaweit einheitliches Berechnungsverfahren verwendet wurde, welches andere Belastetenzahlen zur Folge hat.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) -ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland- hat bereits umfangreiche Hinweise erarbeitet und diese in einem 71seitigen Papier veröffentlicht. Aktuell sind diese unter folgendem Link auf der Webseite des UBA abrufbar: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf

Auf den Seiten des UBA finden Sie darüber hinaus weitergehende Publikationen, insbesondere zu den Themen:

- Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Lärmaktionsplanung (Leitfaden)  [Link](#)
- Fachbroschüre Ruhige Gebiete  [Link](#)
- Lärminderung durch Bürgerbeteiligung; (ein Modellprojekt)  [Link](#)
- Vernetzung von Planungsebenen bei der Lärmaktionsplanung  [Link](#)
- Technisch wissenschaftliche Unterstützung „Geschwindigkeitsreduzierungen“ (Bericht)  [Link](#)
- Technisch wissenschaftliche Unterstützung „Ruhige Gebiete“ (Bericht)  [Link](#)

Die in dem hier vorliegenden Papier aufgeführten Hinweise stellen insoweit nur eine Kurzfassung der umfangreichen Publikationen mit den wichtigsten Punkten dar.

2 Ablauf der Lärmaktionsplanung

Die nachfolgende Abbildung ist aus den o.g. LAI-Hinweisen entnommen und beschreibt die wesentlichen Schritte der Lärmaktionsplanung.

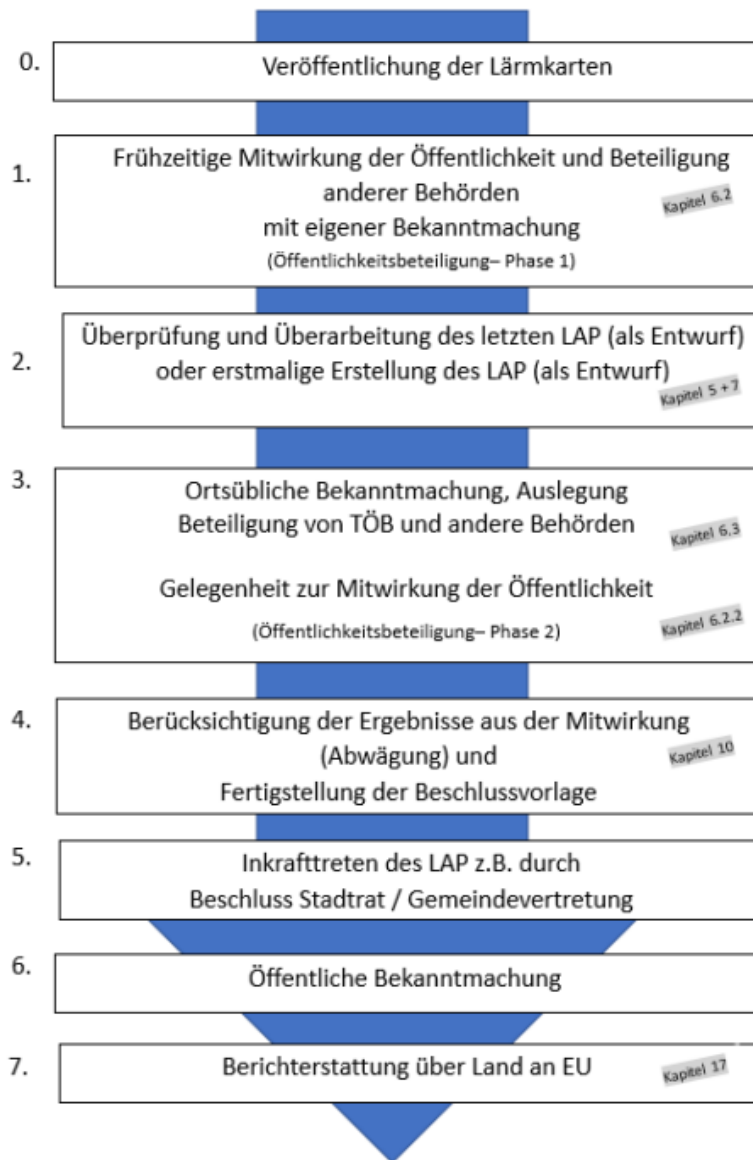


Abbildung 1: schematischer Ablauf der Lärmaktionsplanung

Ein entscheidender Faktor ist, dass die Öffentlichkeit frühzeitig in die Planung einbezogen wird und nicht erst einen fertigen LAP vorgelegt bekommt. Die Bürger sollen über Ziele, Alternativen und Auswirkungen der Planung informiert werden, Lösungen sollen erörtert sowie gemeinsame Ideen entwickelt werden. In der Regel ist eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit mit jeweils ortsüblicher Bekanntmachung erforderlich. Bei geringen Lärmbelastungen können in Einzelfällen Phase 1 und Phase 2 aber auch zeitlich verknüpft werden.

Wichtig ist, dass auch, wenn Sie einen LAP ohne Maßnahmen aufstellen, die Öffentlichkeit beteiligt und dieses entsprechend dokumentiert wird.

Formen der Bürgerbeteiligung können sein:

- Bürgerforen oder öffentliche Informationsveranstaltungen
- Aufruf zur Online-Beteiligung
- In öffentlicher Gemeindesitzung (vorherige Ankündigung und Rederecht sind Pflicht)
- Flyer und Fragebogen

Weiterführende Empfehlungen entnehmen Sie bitte den LAI-Hinweisen in den angegebenen Kapiteln.

Neben der Öffentlichkeitsbeteiligung ist i.d.R. auch die Beteiligung anderer Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange erforderlich, deren Aufgabenbereich durch die Planung tangiert wird. Insbesondere solche Behörden, in deren Zuständigkeit die Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 47 d Absatz 6 i. V. m. § 47 Absatz 6 BImSchG liegt, wie bei einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung, sind frühzeitig einzubinden. Aber auch die Ausweisung ruhiger Gebiete tangiert i.d.R. andere Planungsträger.

Maßnahmen, die im Entwurf des Plans vorgesehen sind, sollten unbedingt, spätestens vor der Phase 2 der Öffentlichkeitsbeteiligung mit den fachlich zuständigen Behörden abgestimmt werden, um so die Möglichkeit einer Umsetzung der genannten Maßnahmen festzustellen, bevor diese endgültig in den Plan aufgenommen werden.

Beispiele für Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich meistens tangiert ist:

- Straßenverkehrsbehörde
- Straßenbaubehörde
- Stadtplanungsamt
- Natur-und Immissionsschutzbehörde

Darüber hinaus ist es notwendig, für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, die politischen Gremien (Gemeindevertretung bzw. Gemeinderat) frühzeitig zu informieren und möglichst in den gesamten Prozess einzubinden, da kostenwirksame Entscheidungen der Zustimmung dieser politischen Gremien bedürfen.

3 Inhalte von Lärmaktionsplänen

Die Mindestanforderungen an die Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47d (2) BImSchG i.V.m. Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG. (siehe Abb.2 in Anhang 1)

Zusätzlich zu diesen Inhalten wurde mit der Richtlinie (EU) 2021/1967 v. 11. November 2021 festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2022 die Zusammenfassungen der LAP in einer bestimmten Form an die EU-Kommission zu übermitteln sind. In diesem Zusammenhang wurden umfangreiche Vorgaben gemacht, welche Daten bei der Berichterstattung entweder obligatorisch oder optional zu melden sind. Sie finden diese Zusammenstellung farblich markiert in der Anlage 2 zu diesen Hinweisen. Der LAP sollte von vornherein unter Beachtung dieser am Ende notwendigen Informationen aufgestellt werden.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Mindestanforderungen:

- Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind
- Räumliche Ausdehnung des vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiets
- zuständige Behörde
- rechtlicher Hintergrund
- Grenzwerte für Straßenverkehrslärm
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Beschreibung der festgestellten Lärmprobleme und der verbesserungsbedürftigen Situationen
- Protokoll, wie die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne konsultiert wurde, indem ihr frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und der Überprüfung von Aktionsplänen gegeben wurde
- Lärminderungsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits bestehen
- Lärminderungsmaßnahmen, die im Rahmen des Lärmaktionsplans durchgeführt werden
- Angabe zur langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung
- geschätzte Anzahl der Personen in dem von dem Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Lärm innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert
- Erläuterung, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete beschrieben werden sowie räumliche Ausdehnung der ruhigen Gebiete, Merkmale und Maßnahmen zum Schutz
- Beschreibung der Vorkehrungen für die Evaluierung der Umsetzung des Aktionsplans (Umsetzungsmechanismus)

In Punkt 21 Anhang V wurden vom LAI die Vorgaben der EU-Kommission ebenfalls in einer Tabelle übersichtshalber zusammengefasst.

4 Grenzwerte und andere rechtliche Vorgaben

Es gibt auch für die 4. Runde der Lärmaktionsplanung weder verbindlich festgelegte, national einheitliche Grenzwerte für die Lärmbelastung, noch Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung. Auch aus der EU-Richtlinie ergibt sich keine verbindliche Vorgabe, was als Lärmproblem anzusehen ist. Diese Einschätzung bleibt Aufgabe der zuständigen Behörden, also der Gemeinden. Weiterführende Aussagen dazu finden Sie in Pkt. 19, Anhang III der LAI-Hinweise.

Als Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Lärmproblemen können Sie z.B. die Empfehlungen des Umwelt-Bundesamtes zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen heranziehen. In der Vergangenheit wurden von den meisten Gemeinden in Thüringen ein 24-Stundenpegel $L_{DEN} > 65 \text{ dB(A)}$ und Nachtpegel $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$ als Auslösewert für die Einleitung von Maßnahmen herangezogen.

Die Auslösewerte sollten sich an den lärmmedizinischen Erkenntnissen orientieren, je nachdem welches Umwelthandlungsziel angestrebt wird. Auch das Vorliegen von Lärmbeschwerden in der Gemeinde oder andere bekannte Indizien können auf bestehende Probleme hinweisen.

Die nachfolgenden Abbildungen, die der Webseite des UBA entnommen wurden, geben Ihnen diesbezüglich eine Übersicht. Die Tendenz geht in den letzten Jahren hin zu niedrigeren Auslösewerten (2019 vs. 2022). Im Einzelfall entscheiden jedoch die Gemeinden, auch in Abhängigkeit der Nutzungsart der betroffenen Gebiete (Wohngebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete etc.), welche Maßnahmen eingeleitet werden sollen.

Empfehlungen zu Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung			
Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L_{DEN}	L_{Night}
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)

Abbildung 12: empfohlene Auslösekriterien des Umweltbundesamtes (Umweltbundesamt, 2019)

Empfehlungen zu Umwelthandlungszielen für die Lärmaktionsplanung					
Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L_{DEN}		L_{Night}	
		Straße/Schiene	Luftverkehr	Straße/Schiene	Luftverkehr
Vermeidung gesundheitsschädlicher Auswirkungen	kurzfristig	60 dB(A)		50 dB(A)	
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)

Quelle: Umweltbundesamt 2022

Die WHO empfiehlt in ihren Leitlinien für Umgebungslärm für die EU vom Juli 2019, dass die Politik geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr oberhalb der Werte von $L_{DEN} > 53 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} > 45 \text{ dB(A)}$ ergreift um die gesundheitlichen Auswirkungen durch Straßenverkehrslärm zu mindern.

Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der Lärmkartierung heraus entsteht gleichwohl nicht. Es gibt auch keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von konkreten Maßnahmen in Lärmaktionsplänen, die Maßnahmen müssen vielmehr jeweils fachrechtlich umgesetzt werden.

5 Maßnahmenfestlegung

Die Festlegung von Maßnahmen ist in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Es ist auf Prioritäten einzugehen, die sich aus der Überschreitung von Grenzwerten oder anderen Kriterien ergeben. Prinzipiell und wenn möglich sollte immer dem aktiven Schallschutz (durch Maßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg, z. B. Verkehrsvermeidung, leiserer Fahrbahnbelag, Schallschutzwände und -wälle) Vorrang gegenüber dem passiven Schallschutz eingeräumt werden. Bei der Auswahl ist darzustellen, warum welche Bewertungen, Maßnahmen und planungsrechtlichen Festlegungen getroffen oder ggf. nicht getroffen werden. Insbesondere folgende Belange können dabei berücksichtigungswürdig sein:

- Lärmbelastung
- städtebauliche Konzeption der Gemeinde
- anderweitige Planungen
- Naturschutzbelange
- Mobilitätsbedürfnis der Gesellschaft
- Schutz von Wirtschaft und Arbeitsplätzen
- private Belange
- Kostengesichtspunkte

Sofern Sie in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorsehen, so müssen diese bei späteren Planungen berücksichtigt, d. h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden (z.B. Bauleitplanung, Stadtentwicklungsplanung, Grün- und Freiraumplanung etc.). Dabei ist die Lärminderung als Ziel des Lärmaktionsplans einer von mehreren zu berücksichtigenden Belangen, die untereinander abgewogen werden müssen.

In kleinen Gemeinden, in denen der Lärm an einer übergeordneten Durchgangsstraße entsteht, reduziert sich die Auswahl oft auf Maßnahmen an dieser Straße. Hier fehlt es der Gemeinde an der Zuständigkeit zur Umsetzung. Das entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, einen LAP aufzustellen und die Festlegung entsprechender Maßnahmen zu prüfen. Wenn es aus Sicht ihrer Gemeinde für den Lärmschutz erforderliche Maßnahmen gibt, sollten diese im LAP dokumentiert werden. Eine Prüfung dieser Maßnahmen muss durch die zuständige Behörde erfolgen, eine Ablehnung von dieser begründet werden. Keinesfalls sollte in Erwartung einer Ablehnung durch andere Behörden auf einen Vorschlag einer konkreten Maßnahme im LAP verzichtet werden.

5.1 Straßenbauliche und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Maßnahmen des Straßenbaus bzw. straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind oft ein naheliegendes und in vielen Fällen auch wirksames Instrument zur Verringerung des Lärms. Nachfolgend deshalb einige Ausführungen zum Verfahren, zu Lärmpegeln und Zuständigkeiten:

- Bitte beachten Sie, dass beim Straßenverkehr die Schallimmissionen berechnet werden. Die Schallpegelmessung eignet sich hierfür nicht, da sie immer von den jeweils gerade vorherrschenden Randbedingungen abhängt und demzufolge immer nur Momentaufnahmen an einzelnen Messorten zulässt. Für die Planung konkreter Maßnahmen ist es daher i.d.R. erforderlich, die konkrete Situation und deren Minderungswirkung zu berechnen. Das zu verwendende Rechenmodell dafür nennt sich BUB (Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen). Mit diesem wurde auch die Lärmkartierung durchgeführt. Allerdings können nicht alle Maßnahmen, die zur Verringerung der Lärmbelastung durchgeführt werden, mit diesen Berechnungsverfahren adäquat abgebildet werden, da diese nur Aussagen über den Langzeit-Mittelungspegel zulassen. So führt zum Beispiel beim Straßenverkehr eine Verstetigung des Verkehrsflusses zu einer Reduzierung der Belästigung, kann aber durch eine Berechnung auf der Basis der BUB nicht dargestellt werden. Auch an Wohngebäuden vom

Straßenbaulastträger oder vom Eigentümer realisierte passive Schutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen) können nicht abgebildet werden, da im Ergebnis der Berechnungen Außenpegel ermittelt werden.

- Bei Neubau oder wesentlichen Änderungen von Straßen (Lärmvorsorge) wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Bewertung der Lärmsituation nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) durchgeführt. Die Einhaltung der dort vorgeschriebenen Grenzwerte wird beim Bau durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt. Weitere Maßnahmen des Lärmschutzes durch straßenbauliche oder verkehrsrechtliche Maßnahmen scheiden bei Einhaltung dieser Werte i.d.R. aus.
- Eine wesentliche Voraussetzung für bauliche Maßnahmen an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) in der Baulast des Bundes oder des Landes ist, dass die in den Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR) festgelegten Auslösewerte für die Lärmsanierung überschritten sind. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers und daher u. a. an die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für die Planung und die Umsetzung aktiver oder passiver Maßnahmen gebunden.
- Die Rechtsgrundlagen für straßenverkehrsrechtliche Lärminderungsmaßnahmen ergeben sich aus § 45 Abs. 1 und Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ – Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007. Danach kommen Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel z.B. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten einen der Richtwerte überschreitet.

Grenz-, Auslöse- und Richtwerte der Lärmvorsorge und Lärmsanierung sowie des Verkehrsrechts

Zeitraum	16. BImSchV (Lärmvorsorge)		VLärmSchR (Lärmsanierung)		LärmSch-RL-StV (Verkehrsrecht)	
	Tag (06-22 Uhr)	Nacht (22-06 Uhr)	Tag (06-22 Uhr)	Nacht (22-06 Uhr)	Tag (06-22 Uhr)	Nacht (22-06 Uhr)
An Schulen, Krankenhäusern, Kur- und Altenheimen - in dB(A)	57	47	64	54	70	60
In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Klein- siedlungsgebieten - in dB(A)	59	49	64	54	70	60
In Kern-, Dorf- und Mischgebieten - in dB(A)	64	54	66	56	72	62
in Gewerbegebieten - in dB(A)	69	59	72	62	75	65

- Hat die Gemeinde eine erfolgversprechende lärmindernde Maßnahme identifiziert, muss sie die für deren Umsetzung zuständige Behörde beteiligen.
- Maßnahmen, die nach den einschlägigen Vorschriften des Fachrechts nicht zulässig sind, werden von den zuständigen Behörden nicht genehmigt und umgesetzt. Ratsam im Sinne des Lärmschutzes ist daher immer eine möglichst frühzeitige Information und Einbindung der jeweils zuständigen Behörden und – soweit erforderlich – auch der zuständigen Genehmigungsbehörde (im Bereich des Straßenverkehrs das Landesverwaltungsamt).
- Die Straßenverkehrsbehörden können zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§ 45 (1) Nr. 3 StVO). Wer zuständige Verkehrsbehörde ist, wird in der „Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts“ geregelt.

Aktuell sind dies die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Städte:

Kreisfreie Städte	Erfurt, Jena, Gera, Weimar, Suhl
Große Kreisstadt	Eisenach
Große kreisangehörige Städte	Gotha, Nordhausen, Mühlhausen, Altenburg, Ilmenau
durch Rechtsverordnung bestimmte Gemeinden	Apolda, Arnstadt, Bad Langensalza, Bad Salzungen, Eisenberg, Heilbad Heiligenstadt, Hildburghausen, Meiningen, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schmöln, Sondershausen, Sonneberg, Schmalkalden, Sömmerda, Waltershausen, Zella-Mehlis, Zeulenroda-Triebes

- Die Straßenbaulast liegt gem. § 43(1) Thüringer Straßengesetz
 - beim Land für die Landes-,
 - bei den Kreisen für die Kreis- und
 - bei den Gemeinden für die Gemeindestraßen.

Für Bundesstraßen und Autobahnen ist gem. § 5 Bundesfernstraßengesetz grundsätzlich der Bund Träger der Baulast. Ausnahmen gibt es jeweils für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten:

- Für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sind Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern Träger der Straßenbaulast.
- Bei Landes- und Kreisstraßen liegt diese Grenze bei 30.000 Einwohnern.

Der Bereich der Ortsdurchfahrten wird jeweils gesondert festgelegt und ergibt sich nicht automatisch aus der Gemarkungsgrenze oder den Ortseingangsschildern. Man kann aber regelmäßig davon ausgehen, dass bebaute Bereiche, die für die Lärmaktionsplanung vom Interesse sind, zur Ortsdurchfahrt gehören.

- Wurde eine straßenbauliche Maßnahme rechtsfehlerfrei in den LAP aufgenommen und liegt die Baulast nicht bei der Gemeinde selbst, muss die Maßnahme im Entscheidungsprozess der Straßenbaubehörde berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich auch hier eine rechtzeitige Abstimmung und Kommunikation vor der formalen Beteiligung.
- Lehnt eine Fachbehörde die vorgesehene Maßnahme ab, kann sie trotzdem in den LAP aufgenommen und die Ablehnung entsprechend vermerkt werden.
- Konkret wird für die Zusammenarbeit mit den Straßenverkehrsbehörden die Berücksichtigung folgender Verfahrenshinweise empfohlen:
 - Wenn eine verkehrsrechtliche Anordnung (Tempolimit, Durchfahrtsverbot etc.) als Maßnahme für einen LAP in Frage kommt, muss die zuständige Verkehrsbehörde beteiligt werden. Das sind die in der obenstehenden Tabelle genannten Städte, ansonsten die Landkreise.
 - Kommt die untere Verkehrsbehörde zu der Ansicht, dass die vorgeschlagene Maßnahme aus ihrer Sicht zulässig ist, sollte bereits vor einer förmlichen Zustimmung die obere Verkehrsbehörde einbezogen werden. Sollten sich aus deren Sicht Zulassungshindernisse ergeben, können in einem Gespräch Alternativen oder Kompromisse diskutiert werden. So ist es z. B. durchaus denkbar, statt Tempo 30 eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h umzusetzen. Dies bringt zwar nicht die vollständige gewünschte Lärmreduzierung, stellt aber jedenfalls eine Verbesserung der vorhandenen Situation dar.

5.2 Andere Maßnahmen zur Lärmreduzierung

Um die Lärminderung durch den Straßenverkehr zu erreichen und die Aufenthaltsqualität in der Nähe von Verkehrswegen zu erhöhen, gibt es weitere Möglichkeiten. Nachfolgend sind ein paar Beispiele aufgeführt, deren Ausgestaltung insbesondere dem Punkt 17 Anhang 1 der LAI-Hinweise zu entnehmen ist.

- Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf umweltfreundliche Verkehrsmittel – Änderungen des Modal-Split
- Einsatz geräuscharmer Fahrzeuge im ÖPNV
- Verkehrslenkung / Verkehrsmanagement
- Verkehrsorganisation / Straßenraumgestaltung
- Fahrbahnqualität
- Abschirmung der Quellen

5.3 Analysemethoden

Bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen kann es je nach Komplexität der Lärmsituation erforderlich sein, verschiedene Analysen und Bewertungen vorzunehmen. Die entsprechenden Analysen werden in den LAI-Hinweisen unter Punkt 8 ausführlich erörtert.

Die Ihnen vom TLUBN zur Verfügung gestellten Lärmkarten enthalten bereits die Betroffenheitsanalyse sowie die Analyse gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen. Durch Klick mit der Maus auf die Lärmkarte Ihrer Gemeinde öffnet sich ein Fenster, welches die entsprechenden Informationen enthält.

Diese Angaben werden bei der Lärmaktionsplanung für die Bewertung der Lärmsituation, sowie der Beschreibung von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen benötigt.

Als Eingangsdaten der Berechnungen wurden die tabellarischen Angaben über die geschätzte Zahl der lärmbelasteten Menschen in den jeweiligen 5 dB-Isophonen-Bändern nach § 4 Absatz 4 Nummer 3 der 34. BImSchV verwendet. Für die Ermittlung der geschätzten Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten ist für die vierte Runde der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung (2022/2024) eine Inzidenzrate von 540 je 100 000 Einwohnern (und Jahr) zugrunde gelegt worden. Nachstehend finden Sie diese Analysen beispielhaft für Eisenberg dargestellt.

Lärmstatistik für: Eisenberg

Download

[Lärmausbreitung im shape-Format \[UTM\]](#)

[Lärmausbreitung im ASC-Format \[UTM\]](#)

Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L _{DEN})		Nacht-Lärmindex (L _{Night})	
Pegelbereich dB(A)	Belastete [Einwohner]	Pegelbereich dB(A)	Belastete [Einwohner]
-		ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)	686
ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)	994	ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)	188
ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)	296	ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)	96
ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)	160	ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)	8
ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)	51	ab 70 dB(A)	8
ab 75 dB(A)	8	-	

Tabelle 1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm (Straßenverkehrslärm) in ihren Wohnungen belasteten Menschen (gemäß BUB)

Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L _{DEN})				
Pegelbereich dB(A)	Belastete Flächen[km ²]	Belastete Wohnungen	Belastete Schulen	Belastete Krankenhäuser
L _{DEN} ab 55 dB(A)	8,1713	716	0	0
L _{DEN} ab 65 dB(A)	3,0389	103	0	0
L _{DEN} ab 75 dB(A)	0,7181	3	0	0

Tabelle 2: Von Umgebungslärm belastete Fläche sowie geschätzte Zahl der Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude

Geschätzte Zahl der Fälle		
Starker Belästigung	Starker Schlafstörung	Ischämischer Herzkrankheiten
232	59	0

Tabelle 3: Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten, starker Belästigung sowie starker Schlafstörung

5.4 Ausweisung ruhiger Gebiete

Auch der Schutz ruhiger Gebiete ist ein essentieller Bestandteil der Lärmaktionsplanung. Neben ruhigen Gebieten in Ballungsräumen (in Thüringen nicht vorhanden) gibt es auch auf dem Land ruhige Gebiete. Ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ ist gemäß Definition der EU-Richtlinie ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Es soll im Sinne der Lärmvorsorge vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden.

Mit der Ausweisung ruhiger Gebiete haben Sie als Gemeinde die Möglichkeit, planerisch Lärmvorsorge zu betreiben, da in Lärmaktionsplänen festgelegte ruhige Gebiete als planungsrechtliche Festlegungen von anderen zuständigen Planungsträgern bei deren Planungen zu berücksichtigen sind.

Die Lage und räumliche Ausdehnung sind dabei eindeutig zu beschreiben (bspw. Kartendarstellung, Benennung der Flurstücke). Nur so erfüllen sie die Anforderungen an die Berichterstattung an die Europäische Kommission. Für die Datenberichterstattung werden Darstellungen der ruhigen Gebiete im Shape-Format benötigt.

Die Literatur zu ruhigen Gebieten ist sehr umfangreich. In Punkt 11 der LAI-Hinweise finden Sie weitere Informationen und Links zu Beispielen aus der Praxis, Rechtswirkungen und Vorgehensweise.

6 Berichterstattung an die EU

In der Vergangenheit war nach Abschluss der LAP eine maximal zehnsseitige Zusammenfassung als pdf-Datei der EU-Kommission zu übersenden. Dieses wird von der EU nicht mehr akzeptiert. Stattdessen sind die Angaben aus Anhang VI entsprechend dem Durchführungsbeschluss (EU) 1967/2021 der Kommission obligatorisch über bereitgestellte Formatvorlagen zu übermitteln.

Diese Formatvorlagen der EU wurden vom UBA national angepasst und stehen unter folgendem Link für Sie zum Download bereit: [Berichterstattung-LAP2024_Straße.xlsx](#). Die Verwendung der bereitgestellten Datei hat den Vorteil, dass durch Ausfüllen des ersten Tabellenblattes die UBA-Meldetabellen automatisiert ausgefüllt werden. Das erste Tabellenblatt kann hierbei als Lärmaktionsplan dienen, analog zu der gemeinsam entwickelten Word-Vorlage. Aber auch den Gemeinden, die das erste Tabellenblatt nicht als LAP nutzen wollen, empfiehlt das TLUBN die Verwendung der Datei zur Berichterstattung. Aus diesem Grund haben wir zur besseren Übersicht die inhaltlich gleiche Word-Vorlage von unserer Webseite entfernt.

Anmerkung: Gemeinden, die keine weiteren Maßnahmen in ihren LAP aufnehmen wollen, können das erste Tabellenblatt ausfüllen und einen Ausdruck als Entwurf eines LAP der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung zur Kenntnis geben (Bekanntmachung, Auslegung, Frist zur Stellungnahme). Damit wird den Bürgern die gesetzlich geforderte Möglichkeit eingeräumt, zum aufzustellenden LAP Stellung zu nehmen. Nach entsprechender Frist der Stellungnahme (z.B. 4 Wochen Auslegung + 2 Wochen Frist zur Stellungnahme) sind eingehende Äußerungen von Bürgern auszuwerten und abzuwägen. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen oder aber die Abwägung ist im LAP selbst zu dokumentieren. Danach kann der LAP vom Gemeinderat und/oder Bürgermeister verabschiedet werden.

Gemeinden die in ihrem LAP ein oder mehrere „ruhige Gebiete“ ausweisen, benötigen für die Berichterstattung zusätzlich die Datei „LAP_Ruhige_Gebiete_Lage.zip“. Link: [LAP_Ruhige_Gebiete_Lage.zip](#). In dieser Datei ist/sind die Fläche(n) als Polygon im Shape-Format einzutragen.

Die zu übermittelnden Vorlagen fragen auch die geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet ab, für die sich der Lärm innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert. Das BMUV und UBA haben dazu ein einfaches Schätzverfahren zur Wirksamkeit von Maßnahmen für den Straßenverkehr entwickeln lassen. Die Ergebnisse sollen in einer Broschüre des UBA veröffentlicht werden. Bis zur Veröffentlichung stellt das UBA jedoch bereits den Entwurf der Broschüre bereit (hier: [Schätzverfahren LAP ENTWURF.pdf](#)). Er soll insbesondere kleinere Kommunen bei der Ermittlung der geschätzten Anzahl der Personen unterstützen.

Detailliertere Hinweise zum Ausfüllen der Dateien/Datenblätter bieten Ihnen darüber hinaus die Erläuterungen im Dokument: [Hinweise_Berichterstattung_Laermaktionsplanung_2024.pdf](#)

Diejenigen Gemeinden, die die o.g. Excel-Datei zur Datenberichterstattung nicht verwenden wollen, können gern direkt auf den BSCW-Server des Bundes zugreifen. Unter <https://bscw.bund.de/pub/bscw.cgi/236995552> stehen dort verschiedene Tabellen und zip-Dateien zur Verfügung. Für die Berichterstattung der LAP von Straßen ist das Dokument „LAP_HVS_2024.slsx“ zu verwenden.

7 Schlussbetrachtung und Ausblick

Bei den gegenständlichen Hinweisen handelt es sich um ein dynamisches Papier. Neue Erkenntnisse, Ergänzungen etc. werden durch das TLUBN fortlaufend vorgenommen. Die Aktualität der Hinweise erkennen Sie jeweils am Stand in der Fußzeile.

Das TLUBN als Fachaufsichtsbehörde, plant aktuell eine Online-Veranstaltung für Januar 2024. In dieser sollen insbesondere Gemeinden, die kein Ingenieurbüro für ihre LAP beauftragen können oder wollen (Gemeinden mit geringen bis keinen Lärmproblemen) ausführlich und anwendungsorientiert im Hinblick auf den Abschluss der Lärmaktionsplanung informiert werden. Bei Interesse informieren Sie uns bitte über die bekannten Kontaktadressen (Kathrin.Raethe@tlubn.thueringen.de oder Andrea.Berkholz@tlubn.thueringen.de), ob Sie an einer derartigen Veranstaltung teilnehmen möchten und welche Probleme/Themen/Fragen dabei vorrangig diskutiert werden sollen.

Gemeinden, die zusätzlich zur Lärmaktionsplanung der Hauptverkehrsstraßen die Haupteisenbahnstrecken in Ihrem LAP berücksichtigen wollen, nehmen bitte direkt mit uns Kontakt auf.

Anhänge:

Anhang 1

ANHANG V

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR AKTIONSPÄNE

nach Artikel 8

1. Die Aktionspläne müssen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
 - die zuständige Behörde,
 - den rechtlichen Hintergrund,
 - alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,
 - eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
 - eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
 - das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
 - die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
 - die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
 - die langfristige Strategie,
 - finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
 - die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.
2. Die zuständigen Behörden können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich zum Beispiel folgende Maßnahmen in Betracht ziehen:
 - Verkehrsplanung,
 - Raumordnung,
 - auf die Geräuschquelle ausgerichtete technische Maßnahmen,
 - Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung,
 - Verringerung der Schallübertragung,
 - verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize.
3. In den Aktionsplänen sollten Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind) enthalten sein.
4. Die Kommission kann gemäß Artikel 13 Absatz 2 Leitlinien mit weiteren Anleitungen zu den Aktionsplänen ausarbeiten.

Abbildung 2: Mindestinhalte von LAP

Anhang 2: Auszug aus Amtsblatt der EU v. 12.11.2021

6.5.10. Langfristige Strategie	Angabe, ob der Lärmaktionsplan eine langfristige Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung vorsieht, und Erläuterung der Strategie.	Obligatorisch.
6.5.11. Geschätzte Gesamtkosten	Geschätzte Gesamtkosten des Aktionsplans.	Optional.
6.5.12. Ruhige Gebiete	Erläuterung, ob im Lärmaktionsplan Ruhige Gebiete beschrieben werden.	Obligatorisch.
6.5.13. Umsetzungsmechanismus	Beschreibung der Vorkehrungen für die Evaluierung der Umsetzung des Aktionsplans.	Obligatorisch.
6.5.14. Evaluierung der Ergebnisse	Beschreibung, wie die Ergebnisse des Lärmaktionsplans evaluiert werden.	Obligatorisch.

6.6. Vom Lärmaktionsplan für Hauptisenbahnstrecken erfasstes Gebiet

Zu meldende Daten	Inhalt	Meldung obligatorisch oder optional
6.6.1. Kennung des Lärmaktionsplans	Eindeutige Kennung des jeweiligen Lärmaktionsplans.	Obligatorisch.
6.6.2. InspireId	Externe Objektkennung des Geo-Objekts (vom Lärmaktionsplan für Hauptisenbahnstrecken erfasstes Gebiet).	Obligatorisch.
6.6.3. Geometrie	Räumliche Ausdehnung des von einem Lärmaktionsplan für Hauptisenbahnstrecken erfassten Gebiets.	Obligatorisch.
6.6.4. Zusätzliche Informationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission	Weitere Attribute wie Gebietstyp, spezieller Gebietstyp, Umweltbereich, Rechtsgrundlage, Ausweisungsdauer, zuständige Behörde, Lebenszyklusinformation.	Obligatorisch.

6.7. Lärmaktionsplan für Hauptverkehrsstraßen

Zu meldende Daten	Inhalt	Meldung obligatorisch oder optional
6.7.1. Kennung des Lärmaktionsplans	Eindeutige Kennung des jeweiligen Lärmaktionsplans.	Obligatorisch.
6.7.2. Im Lärmaktionsplan berücksichtigte Hauptverkehrsstraßen	Angabe der über Straßenkennungen oder Gebietseinheiten für die Statistik im Lärmaktionsplan berücksichtigten Hauptverkehrsstraßen.	Obligatorisch.
6.7.3. Kennung der zuständigen Behörde	Eindeutige Kennung der für die Ausarbeitung, die Sammlung oder die Genehmigung zuständigen Behörde.	Obligatorisch.
6.7.4. Informationen zum rechtlichen Hintergrund des Lärmaktionsplans.		

6.7.4.1. Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans (Datum)	Annahme des Lärmaktionsplans (Datum).	Obligatorisch.
6.7.4.2. Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans (Datum)	Voraussichtlicher Abschluss der Umsetzung des Lärmaktionsplans (Datum).	Optional.
6.7.4.3. Dokument des Aktionsplans	Einzelheiten des Dokuments, das den Aktionsplan enthält.	Optional.
6.7.4.4. Zusätzliche Beschreibung	Zusätzliche Informationen über die Rechtsgrundlage des Lärmaktionsplans.	Optional.
6.7.5. Grenzwerte	Informationen über die geltenden Lärmgrenzwerte, die bei der Evaluierung und Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm berücksichtigt wurden. Wahlweise bereitzustellen: — Link zum Bericht über die Lärmgrenzwerte oder — Informationen über andere Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.	Obligatorisch.
6.7.6. Informationen über die öffentliche Konsultation zum vorgeschlagenen Lärmaktionsplan.		
6.7.6.1. Zusammenfassung der Dokumentation der öffentlichen Konsultation	Zusammenfassung der Dokumentation der öffentlichen Konsultation.	Optional.
6.7.6.2. Zeitraum der öffentlichen Konsultation	Anfangs- und Enddatum der öffentlichen Konsultation.	Obligatorisch.
6.7.6.3. Mittel der öffentlichen Konsultation	Die zur Konsultation der Öffentlichkeit und Einbeziehung unterschiedlicher Interessenträger eingesetzten Mittel.	Obligatorisch.
6.7.6.4. Art der Interessenträger	Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben.	Optional.
6.7.6.5. Anzahl der Teilnehmer	Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben.	Optional.
6.7.6.6. Eingegangene Stellungnahmen	Erläuterung, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind.	Obligatorisch.
6.7.6.7. Überarbeitung des Lärmaktionsplans	Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan überarbeitet wurde und wie die im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden.	Obligatorisch.

6.7.7. Die Ergebnisse der Ausarbeitung von Lärmkarten umfassen eine Zusammenfassung der Informationen aus den strategischen Lärmkarten innerhalb des von den Lärmaktionsplänen erfassten Gebiets, einschließlich der geschätzten Anzahl lärmbelasteter Personen und der Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen.

6.7.7.1. Kennung des Straßenabschnitts	Eindeutige Kennung der jeweiligen im Lärmaktionsplan enthaltenen Straße.	Optional.
6.7.7.2. Lärmbelastung von L_{den} 55	Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung von 55 dB L_{den} oder mehr ausgesetzt sind.	Obligatorisch.
6.7.7.3. Lärmbelastung von L_{night} 50	Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung von 50 dB L_{night} oder mehr ausgesetzt sind.	Obligatorisch.
6.7.7.4. Belastung durch einen anderen Index	Anzahl der Personen, die durch einen anderen für den Lärmaktionsplan relevanten Lärmindex als L_{den} und L_{night} belastet sind.	Optional.
6.7.7.5. Verbesserungsbedürftige Situation	Beschreibung der festgestellten Probleme und verbesserungsbedürftigen Situationen.	Obligatorisch. Eine Beschreibung der Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans ist Optional.

6.7.8. Die Informationen über Lärminderungsmaßnahmen enthalten alle bereits in der Durchführung oder in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Bekämpfung oder Minderung von Lärm sowie eine Beschreibung der von den zuständigen Behörden innerhalb der nächsten fünf Jahre in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet geplanten Maßnahmen.

6.7.8.1. Kennung des Straßenabschnitts	Eindeutige Kennung der jeweiligen im Lärmaktionsplan enthaltenen Straße.	Optional.
6.7.8.2. Bestehende Maßnahme	Lärminderungsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits bestehen.	Obligatorisch.
6.7.8.3. Einzelheiten zur geplanten Maßnahme	Beschreibung der Lärminderungsmaßnahmen, die im Rahmen des Aktionsplans durchgeführt werden, einschließlich des erwarteten Nutzens.	Obligatorisch.
6.7.8.4. Kosten der geplanten Maßnahme	Kosten der Umsetzung der geplanten Maßnahmen.	Optional.
6.7.8.5. Maßnahme in Kosten	In der Kostenbewertung berücksichtigte Lärminderungsmaßnahmen.	Optional.

6.7.9. Die Informationen über die Reduzierung der Anzahl der betroffenen Personen enthalten die Schätzwerte für die von den zuständigen Behörden innerhalb der nächsten fünf Jahre angestrebte Reduzierung der Zahl betroffener Personen, einschließlich der Reduzierung der Zahl an Personen, deren Gesundheit durch Lärm Schaden nimmt.

6.7.9.1. Kennung des Straßenabschnitts	Eindeutige Kennung der jeweiligen im Lärmaktionsplan enthaltenen Straße.	Optional.
6.7.9.2. Anzahl der Personen, für die sich der Lärm reduziert	Geschätzte Anzahl der Personen in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Lärm reduziert.	Obligatorisch, wenn unter 6.7.9.4 bis 6.7.9.6 keine Daten gemeldet werden.

6.7.9.3. Erläuterung zur geschätzten Anzahl der Personen, für die sich der Lärm reduziert	Erläuterung der Methode, die zur Schätzung der Anzahl der Personen, für die sich der Lärm reduziert, verwendet wurde (in Textform).	Obligatorisch, wenn unter 6.7.9.4 bis 6.7.9.6 keine Daten gemeldet werden.
6.7.9.4. Reduzierung — starke Belästigung	Geschätzte Reduzierung der Anzahl einer starken Belästigung ausgesetzter Personen in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet.	Optional.
6.7.9.5. Reduzierung — starke Schlafstörungen	Geschätzte Reduzierung der Anzahl unter starken Schlafstörungen leidender Personen in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet.	Optional.
6.7.9.6. Reduzierung — ischämische Herzerkrankungen	Geschätzte Reduzierung der Anzahl ischämischer Herzerkrankungen in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet.	Optional.
6.7.9.7. Reduzierung — andere Auswirkungen auf die Gesundheit	Informationen über andere im Aktionsplan geschätzte relevante gesundheitsschädliche Auswirkungen von Lärm in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet.	Optional.
6.7.9.8. Erläuterung zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen	Informationen über die Methoden zur Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen.	Optional.
6.7.9.9. Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis	Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen.	Optional.
6.7.10. Langfristige Strategie	Angabe, ob der Lärmaktionsplan eine langfristige Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung vorsieht, und Erläuterung der Strategie.	Obligatorisch.
6.7.11. Geschätzte Gesamtkosten	Geschätzte Gesamtkosten des Aktionsplans.	Optional.
6.7.12. Ruhige Gebiete	Erläuterung, ob im Lärmaktionsplan Ruhige Gebiete beschrieben werden.	Obligatorisch.
6.7.13. Umsetzungsmechanismus	Beschreibung der Vorkehrungen für die Evaluierung der Umsetzung des Aktionsplans.	Obligatorisch.
6.7.14. Evaluierung der Ergebnisse	Beschreibung, wie die Ergebnisse des Lärmaktionsplans evaluiert werden.	Obligatorisch.

6.8. Vom Lärmaktionsplan für Hauptverkehrsstraßen erfasstes Gebiet

Zu meldende Daten	Inhalt	Meldung obligatorisch oder optional
6.8.1. Kennung des Lärmaktionsplans	Eindeutige Kennung des jeweiligen Lärmaktionsplans.	Obligatorisch.

6.8.2. inspireld	Externe Objektkennung des Geo-Objekts (vom Lärmaktionsplan für Hauptverkehrsstraßen erfasstes Gebiet).	Obligatorisch.
6.8.3. Geometrie	Räumliche Ausdehnung des von einem Lärmaktionsplan für Hauptverkehrsstraßen erfassten Gebiets.	Obligatorisch.
6.8.4. Zusätzliche Informationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission	Weitere Attribute wie Gebietstyp, spezieller Gebietstyp, Umweltbereich, Rechtsgrundlage, Ausweisungsdauer, zuständige Behörde, Lebenszyklusinformation.	Obligatorisch.

Abschnitt 7

Als Ruhige Gebiete ausgewiesene Gebiete in Ballungsräumen oder auf dem Land**7.1. Ruhige Gebiete in Ballungsräumen oder auf dem Land**

Anmerkung für die Informationen unter Abschnitt 7.1.: Wenn kein ruhiges Gebiet ausgewiesen ist, müssen keine Informationen gemeldet werden.

Zu meldende Daten	Inhalt	Meldung obligatorisch oder optional
7.1.1. Kennung des ruhigen Gebiets	Eindeutige Kennung des jeweiligen ruhigen Gebiets.	Obligatorisch.
7.1.2. Name des ruhigen Gebiets	Name des ruhigen Gebiets.	Optional.
7.1.3. Art des ruhigen Gebiets	Beschreibung der Merkmale des ruhigen Gebiets wie Naturreservat, Spielplatz, Grünfläche.	Obligatorisch.
7.1.4. Dokumentation über das ruhige Gebiet	Etwaige Unterlagen über die Ausweisung des ruhigen Gebiets.	Optional.
7.1.5. Kennung des Ballungsraums	Eindeutige Kennung des Ballungsraums, in dem das beschriebene ruhige Gebiet liegt.	Obligatorisch, wenn das ruhige Gebiet in einem Ballungsraum liegt.
7.1.6. Schutz vor Lärmquellen	Definiert die Lärmquellen, vor denen das ruhige Gebiet geschützt ist.	Optional.
7.1.7. Schutz vor anderen Lärmquellen	Weitere Lärmquellen, vor denen das ruhige Gebiet geschützt ist.	Optional.
7.1.8. Schutzmaßnahmen	Maßnahmen zum Schutz des ausgewiesenen ruhigen Gebiets vor Lärm.	Obligatorisch.
7.1.9. Kennung des Lärmaktionsplans	Eindeutige Kennung des Lärmaktionsplans, der den Schutz oder Erhalt eines ruhigen Gebiets vorsieht.	Obligatorisch, wenn das ruhige Gebiet Gegenstand eines Lärmaktionsplans ist.
7.1.10. inspireld	Externe Objektkennung des Geo-Objekts (Ruhiges Gebiet).	Obligatorisch.
7.1.11. Geometrie	Räumliche Ausdehnung des ruhigen Gebiets.	Obligatorisch.

7.1.12. Zusätzliche Informationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission	Weitere Attribute wie Gebietstyp, spezieller Gebietstyp, Umweltbereich, Rechtsgrundlage, Ausweisungsdauer, zuständige Behörde, Lebenszyklusinformation.	Obligatorisch.
--	---	----------------